



Entscheidung Nr. 2700 (V) vom 14.10.86
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.86

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 04.06.1986 eingegangenen Antrag am 14.10.86 gemäß § 15 a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

Mathiak, Dieter (Hrsg.)
"Das erotische Rowohlt Lesebuch"
rororo Taschenbuch Nr. 5214
Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der verfahrensgegenständliche Roman ist als Taschenbuch Nr. 5214 im Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, erschienen. Er hat einen Umfang von ca. 300 Seiten und kostet laut Aufdruck auf der Rückseite 7.80 DM.

Das Taschenbuch enthält insgesamt 21 Kurzgeschichten, die aus Romanen des Rowohlt Verlages stammen. Die Kurzgeschichten beschreiben alle

sexuelle Verhaltensweisen der jeweiligen Protagonisten.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Roman Auszüge aus indizierten Taschenbüchern beinhaltet.

Die Verfahrenseteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das "erotische Rowohlt Lesebuch" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Es ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der BPS und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Sozialetisch desorientierend ist das Taschenbuch, weil es

- das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert darstellt (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.3.1982 - 17 B 375/82 - abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82 S. 20, mit der die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder Die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist).
- das Bild eines Menschen propagiert, der durch den Sexualtrieb eindeutig determiniert wird und weil hier ein Sexualverhalten als positiv und erstrebenswert dargestellt wird, bei dem der jeweilige Partner ausschließlich zum beliebig auswechselbaren Sexualobjekt, zum bloßen Mittel sexueller Befriedigung herabgewürdigt wird (vgl. u.a. VG Köln - Urteil vom 25.2.1971-8 K 1243/69)
- und weil es sexuelle Handlungen in Verbindung mit Gewalttätigkeiten beschreibt,
(solche Passagen sind nach der Rechtsprechung eindeutig jugendgefährdend vgl. u.a. Urteil des VG Köln vom 22.11.1983 - 10 K 888/83 mit dem die Indizierung des Rowohlt Taschenbuches "Die Geschichte der 0" bestätigt wurde).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Roman. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches beschränkt sich auf eine Aneinanderreihung sexueller Vorgänge.

Bei den Schilderungen wird dabei kaum etwas ausgelassen, was Gegenstand pornographischer Schriften sein kann und dort auch anzutreffen ist. Ausführliche Beschreibungen der Geschlechtsmerkmale und sexuelle Reaktionen, insbesondere der Körper der weiblichen und männlichen Hauptakteure sowie ihre Empfindungen nehmen breiten Raum ein. Dabei lassen nicht nur die Intensität der jeweiligen Beschreibungen, sondern auch deren Wiederholungen die betont sexuelle Tendenz eindeutig erkennen. Daneben finden sich die oft sehr ausführlichen Darstellungen der verschiedenen Positionen des Geschlechtsverkehrs einschließlich des , Oral- und Triolenverkehrs. Auch Gruppensex, sowie sexuelle Handlungen in Verbindung mit Gewalttätigkeiten, werden in verschiedenen Variationen ausführlich geschildert.

So konzentriert sich der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches auf die Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung in jeder möglichen Weise als wesentlicher Lebensinhalt.

Dies wird durch die Darstellung des Taschenbuchinhaltes eindeutig belegt.

Das erste Kapitel ist betitelt mit "Erwachen" und enthält ausschließlich Beschreibungen der ersten sexuellen Erlebnisse minderjähriger Jungen und Mädchen.

In der Geschichte "Rose wankt ins Paradies" von William Calderham läßt sich das Kindermädchen Rose von dem ihr anvertrauten kleinen Jungen mit der Hand befriedigen, wobei der Junge die Bedeutung des Geschehens nicht begreift.

In dem Kapitel "Rocco und Antonia", befindet sich Rocco, ein sechzehn-jähriger Junge, auf einer politischen Versammlung. Als er auf die Toilette geht, folgt ihm eines anwesenden Mädchen und übt Fellatio an ihm aus, was wie folgt beschrieben wird (S. 63).

Er ist mir inzwischen steinhart geworden. Sie sagt, ach ja? und taucht runter. Sie fängt an, mir den Bauch zu lecken, rund um den Nabel. Mir ist es ein bißchen peinlich, weil ich den Komplex habe, daß mir der Bauch raussteht wie den kleinen Kindern. Dann geht sie noch weiter runter. Sie leckt mir an den Schamhaaren. Sie zieht mir die Hose runter, dann die Unterhose, fängt an, mir die Schenkel zu küssen, dann die Eier, und dann kommt sie am Schwanz entlang hoch, ein Küßchen nach dem andern, bis zur Spitze. Sie zieht die Vorhaut zurück und schleckt ihn rundum ab, ganz vorsichtig, fast ein wenig zu vorsichtig, weil ich nun doch langsam Eile kriege. Schließlich rafft sie sich auf und nimmt ihn in den Mund und macht rauf und runter. Mit der einen Hand streichelt sie mir den Bauch, mit der anderen die Eier. Na, ich werde so an die fünfzehn Sekunden gebraucht haben. Eine blitzschnelle Angelegenheit. Na ja, und dann im Stehen ist das so eine Sache, du glaubst, du fällst jeden Moment um. Aber unheimlich aufregend.

In dem Kapitel "Begehren" werden unterschiedliche sexuelle Verhaltensweisen in allen Einzelheiten geschildert.

Die Episode "Lucette in den Ferien" ist identisch mit dem ersten Kapitel des durch Entscheidung Nr. 2518 (V) vom 9.4.1986 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1986) indizierten Romans "Mademoiselle und ihre Freundinnen" von Pierre du Bourdel. In dieser Kurzgeschichte wird die minderjährige Lulu von ihrem Kindermädchen gezwungen sich vor deren Liebhaber zu entkleiden.

Sie schob das Hemd hoch, und der kleine, niedliche weiße Bauch des Mädchens kam zum Vorschein. Alice spreizte die Beine der Kleinen, und man sah den rosa Spalt ... lachsrosa, zart und jungfräulich. Was durch die Haarlosigkeit des Venushügels noch hervorgehoben wurde.

Firmin brachte kein Wort heraus. Er stand mit offenem Mund da und bewunderte das reizende Schauspiel. Der Stoff seiner Hose spannte sich am rechten Fleck.

«Da siehst du, du hast noch keine», sagte Alice und stellte Lulu wieder auf die Füße. «Du hast uns angeschwindelt! Dir kann man nichts glauben, ohne sich persönlich überzeugt zu haben!»

Rot vor Scham strich Lucette die Falten ihres Rocks zurecht. Sie wagte nicht, den Blick zu heben, und unter ihren langen Wimpern glänzte eine Träne.

«Komm, komm», sagte Alice tröstend, «es ist doch nicht weiter schlimm, daß Firmin deine Musch gesehen hat ... es ist sicher nicht das letzte Mal gewesen ... Du wirst sie ihm freiwillig zeigen, warte nur, du bist ja jetzt schon mit allen Wassern gewaschen. Ich sage dir, du wirst schon bald von selber die Beine breit machen!»

Firmin strahlte bei diesen Worten, aber da wandte sie sich an ihn und sagte zornig: «Ja, du geiler Bock, ich habe wohl gemerkt, daß du dauernd auf ihre Röcke starrst. Die Frauen genügen dir nicht, du brauchst auch noch Männer und Kinder ... Aber ich warne dich, wenn du dich an ihr vergehst, kriegst du von mir den Lohn, den du verdienst.» (S. 79).

Das nun folgende Kapitel trägt die Überschrift "Rausch" und dient im wesentlichen dazu, zu demonstrieren wie Frauen unter Anwendung von Gewalt oder dem Einsatz sonstiger Zwangsmittel zu sexuellen Handlungen gezwungen werden können, wobei hier auch noch der Eindruck erweckt wird, diese Art der "Ver-sklavung" bereite den Frauen einen besonderen Lustgewinn wie es ausdrücklich auf S. 160 betont wird. (Es handelt sich um die Episode "Made in Honkong").

Plötzlich durchflutete sie eine brutale, wilde, unermessliche Lust. Sie hörte ihre eigenen Schreie, dann ihr Seufzen. Unzählige Hände streichelten sie, zerkratzten sie, fummelten an den verborgensten Stellen ihres Körpers herum. Glieder drangen in sie ein und verletzten ihre Lippen, ihren Bauch und ihre Lenden. Sie war offen, offen für alle. Die Lust, die sie dabei empfand, war sowohl geistig wie körperlich. Doch nach und nach wurde sie so heftig, daß es ihr Schmerzen bereitete. Sie hörte sich ein letztes Mal aufheulen und sank dann in einen roten Nebel.

Die Geschichte berichtet von einer jungen Frau Jeanne, die der Spielleidenschaft verfallen ist. Da Jeanne fortwährend verliert, muß sie sich Geld leihen. Ihr Geldgeber verlangt eines Tages die geliehene Summe zurück; da Jeanne zahlungsunfähig ist, zwingt sie der Geldgeber zu einer Gegenleistung anderer Art. Jeanne muß nach Hongkong zu einem gewissen Herrn Truong fahren. Truong lädt Jeanne zum illegalen Glücksspiel auf einer Dschunke ein. Der Einsatz ist Jeannes Körper. Falls sie verliert, muß sie allen anwesenden Herren "gewähren, was von ihr verlangt wird" (S. 158). Jeanne verliert und es folgt die Darstellung diverser sexuellen Handlungen wie z.B. auf Seite 159

Tränen liefen über Jeannes Wangen, den Hals hinunter. Mit Erschrecken spürte sie die feuchten Hände des Mannes, der ihren Rock hochschob und ihr Höschchen auszog. Sie stieß einen Schrei aus, als das kleine, harte Glied tief in sie eindrang. Ihre Hände verkrampften sich an der Tischkante. Um es sich bequemer zu machen, hob der Einäugige ihre Beine hoch und hielt sie, breit geöffnet, fest. Die Herumstehenden begannen zu lachen. Einige klatschten Beifall. Dem Mann kam es sehr schnell. Dabei stieß er einen kurzen Piepslaut aus. Jeannes Beine fielen herunter. Ein tiefes Schweigen legte sich auf den verräucherten Saal. Langsam setzte Jeanne sich auf, das Gesicht verschmiert von Tränen und Puderspuren. Hochmütig ließ sie ihren Blick über die Anwesenden gleiten, zog ihren Rock zurecht und sagte, als sie aufstand, mit fester und verachtungsvoller Stimme: «Los, Messieurs, das Spiel geht weiter.»

Sie setzte sich hin. Und verlor wieder. Diesmal war es ein Mann mit einem Gesicht voller Falten und einem übelriechenden Mund, der sie an sich zog. Er zwang sie, sich hinzuknien und ein schlaffes Glied, das abstoßend aussah, zwischen die Lippen zu nehmen. Er hielt jetzt Jeannes Kopf zwischen seinen rauhen Händen und brauchte sehr lange - trotz der Anfeuerungsrufe seiner Kameraden. Als er fertig war, fiel Jeanne, deren Gesicht schmutzig war, hin.

Die zweite Geschichte "Träumereien einer Sommernacht", verzichtet auf jegliche Rahmenhandlung, sondern es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Aneinanderreihung von Sexualakten. Ein Mann beobachtet Frauen bei lesbischen Betätigungen, an denen er sich schließlich selbst aktiv beteiligt.

Weiterhin enthält dieses Kapitel eine Aneinanderreihung sexueller Handlungen, die in allen Einzelheiten beschrieben werden. Geschlechtsverkehr, Gruppensex, lesbische Betätigungen, auch Fäkaliensex fehlt nicht (S. 183 - 184). Ebenfalls werden Cunnilingus (S. 187) und Fellatio (S. 192) detailliert beschrieben.

Das nun folgende Kapitel ist überschrieben mit dem Titel "Verwirrung" es werden sexuell deviante Verhaltensweisen geschildert.

Die dritte Geschichte enthält Textpassagen aus dem Roman "Vanna" von Emmanuelle Arsan, der durch Entscheidung Nr. 2267 (V) vom 11.06.1985 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.06.1985) bestätigt durch Entscheidung Nr. 3559 vom 5.12.1985 indiziert wurde.

Das letzte Kapitel trägt die Überschrift "Leidenschaft". In diesem Kapitel werden wiederum diverse sexuelle Kontakte detailliert beschrieben, wobei auch hier wiederum die Verbindung von Sex und Gewalt als besonders lustvoll dargestellt wird.

In der ersten Geschichte "Der Schlüssel" führt jeder Ehepartner ohne das Wissen des Anderen ein Tagebuch, in dem sich jeder insbesondere darüber beklagt, daß die sexuelle Beziehung weitgehend "langweilig" geworden sei. Dies ändert sich, als die Frau eines Tages ohnmächtig wird und der Mann so die Gelegenheit erhält, sie im Bett nackt in unterschiedlichen Positionen zu fotografieren und sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen.

Die zweite Geschichte "Neun Wochen und drei Tage" von Elizabeth Mc Neill, ist ein Auszug aus dem gleichnamigen Roman, der durch Entscheidung Nr. 2269 (V) vom 11.06.1985 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.06.1985) indiziert wurde. Die Indizierung wurde durch Entscheidung Nr. 3563 vom 29.06.1985 durch das 12er Gremium bestätigt. In dieser Episode wird ein Paar geschildert, daß sexuelle Lust vor allem dann empfindet, wenn die Frau wie ein Hund auf dem Boden kriecht und von ihm mit der Reitpeitsche geschlagen wird. Daß solche Medieninhalte für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Erkenntnis der Sozialschädlichkeit solcher Medieninhalte hat der Gesetzgeber bei der Diskussion um die Neufassung des § 184 Abs. 3 StGB zugrundegelegt und beschlossen, pornographische Medien die Gewalttätigkeiten gegen Menschen zum Inhalt haben, auch Erwachsenen nicht zugänglich zu machen.

Im einzelnen werden die Vorgänge wie folgt dargestellt:

«Kriech!» sagt er. Ich bin wieder auf allen vieren. Ich presse mein Gesicht an meine rechte Schulter und spüre, wie das Zittern meines Kinns sich, statt nachzulassen, auf meinen Körper überträgt, Zentimeter für Zentimeter, bis auch meine Arme und Beine zittern, hinunter bis zu den Zehen. Ich höre das Ende des lederbezogenen Peitschengriffs über die Tischplatte scharren. Ein weißglühender Schmerz springt senkend über die Rückseite meiner Schenkel. Meine Augen sind voller Tränen, plötzlich, wie durch Zauberschlag. Wie aus einer bedrohlichen Erstarrung befreit, krieche ich vom Sessel zur Schlafzimmertür und,

locker und leicht, bis zur Stehlampe in der entfernten Ecke; eine laut schnurrende Katze windet sich S-förmig um meine Arme. Beide Strümpfe reißen an den Knien, und ich spüre, wie sich an meinen beiden Schenkeln eine Laufmaschine ruckweise hocharbeitet. Als ich fast die Couch erreicht habe, packt er mich, drückt mich flach auf den Boden, dreht mich auf den Rücken.

Es ist das einzige Mal mit ihm und das erste Mal überhaupt, daß ich gleichzeitig mit einem Liebhaber komme. Dann leckt er mein Gesicht ab. Jede einzelne Stelle ist zunächst warm und – sobald seine Zunge sich weiterbewegt – plötzlich kalt, Schweiß und Speichel verdunsten in der klimatisierten Luft.

Als er innehält, öffne ich die Augen. «Aber du schlägst mich trotzdem», flüstere ich, «auch, wenn ich tue, was du ...» – «Ja», sagt er. «Weil du mich gern schlägst», flüstere ich. «Ja», sagt er, «ich sehe gern zu, wie du zusammenzuckst, und ich halt dich gern fest, und ich hör dich gerne berteln. Ich liebe die Laute, wenn du nicht mehr still sein kannst, wenn du dich nicht mehr beherrschen kannst. Ich liebe es, einen blauen Flecken an dir zu sehen und zu wissen, woher er stammt, Striemen auf deinem Arsch.» Mich fröstelt. Er greift hinter sich und zerrt die alte Decke hervor und herunter, die, zusammengefaltet unter einem Kissen, immer in einer Ecke der Couch liegt. Er schüttelt sie auseinander, deckt mich zu und sagt, während er die seidene Einfassung unter meinem Kinn festdrückt: «Und auch, weil du das willst.» – «Ich will's auch», flüstere ich. «Nur dann nicht ... nie während ...» – «Ich weiß», sagt er, nah an meinem Ohr, die Hände sanft auf meinem Kopf, tief in meinem Haar vergraben. (S. 288-289).

Die letzte Episode "Rückkehr nach Roissy" von Pauline Réage ist ein Auszug aus dem gleichnamigen Roman, der durch Entscheidung Nr. 3208 vom 13.05.1982 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 22.05.1982) indiziert wurde.

In dieser Geschichte wird die Züchtigung der Frau als etwas völlig Normales, Selbstverständliches beschrieben, ohne die eine Beziehung praktisch nicht möglich ist. Die Frau wird geschlagen, und beleidigt, aber zum Dank liebt sie ihrem Peiniger um so mehr, wie auf Seite 292 dargelegt wird:

Aber als sie ihm in sein Zimmer gefolgt war und nackt in seinem Bett lag, sah er sie lange an, und ehe er sich neben sie legte, sagte er: «Verzeih, O, aber hat dich dein Geliebter auch peitschen lassen?» – «Ja», sagte O, dann zögerte sie. «Ja, sprich», sagte er. «Er beleidigt mich nicht», sagte O. «Bist du sicher?» fragte Franck. «Hat er dich niemals Nutte genannt?» O schüttelte den Kopf, um nein zu sagen, und im selben Augenblick wußte sie, daß sie log: Sir Stephen hatte sie sehr wohl als Nutte bezeichnet, als er in dem *Séparée* bei *La Pérouse* von ihr sprach und sie den beiden Engländern auslieferte und verlangte, daß sie während des Essens ihre mißhandelten Brüste entblößte. Sie schaute auf und sah Francks Augen auf sich gerichtet, dunkelblau, sanft, fast mitleidig; er hatte verstanden, daß sie log. Sie murmelte und antwortete damit auf das, was er nicht gesagt hatte: «Wenn er es tut, dann hat er recht.» Er küßte sie auf den Mund. «Liebst du ihn so sehr?» fragte er. «Ja», antwortete O. Darauf sagte Franck nichts mehr. Er liebte sie lange mit den Lippen in der Tiefe ihres Schoßes, bis sie keuchte und ihr der Atem stockte.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, daß das Leben in dem verfahrensgegenständlichen Roman reduziert ist ausschließlich auf sexuelle Beziehungen, die ohne persönliche Bindungen und Zuneigungen stattfinden. Dabei haben die sexuellen Beziehungen für die Beteiligten den Rang "gymnastischer Übungen" wie der Held der Episode "Erotische Memoiren" (S.100) beispielsweise ausführt.

Dabei sind die Menschen reduziert auf ihre Funktionen als Spender sexuellen Konsums. So bezeichnet beispielsweise die Heldin der Episode "Blauer Himmel und kein Nachtisch" ihren derzeitigen Liebhaber als "Banden-Bumser", der "stundenlang fickt" (S. 124); auf Seite 154 wird Lotus als Sklavin des Herrn Truong bezeichnet.

Im extremen Maße frauendiskriminierend ist auch der Beitrag auf den Seiten 281 bis 289 in der eine Frau vor ihrem Liebhaber wie ein Hund kriechen muß und in dieser Position von ihm geschlagen wird, wobei er ausdrücklich bestätigt, daß er es gerne sieht wie sie "zusammenzuckt" und "bettelt".

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Das 3er-Gremium konnte hier keinerlei Anhaltspunkte zur Annahme des Kunstvorbehalts entdecken, da der Roman ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht.

Es bedarf in diesem Fall keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob das verfahrensgegenständliche Taschenbuch anhand der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien als Kunst zu gelten hat. Handelt es sich bei dem Roman nicht um Kunst, so greift der Kunstvorbehalt schon deshalb nicht ein. Handelt es sich hingegen um ein Werk, das grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS fällt, so beeinträchtigt es jedenfalls zweifelsfrei den Jugendschutz so schwerwiegend, daß der Kunstschutz zurückzutreten hat, denn durch die anreißerische Darstellung des Sexuellen unter Ausklammerung menschlicher Bezüge sowie der Aneinanderreihung von Szenen mit sexuell immer stärker provozierenden Reizen, schließlich der Beschränkung auf den Lustgewinn als einziges Ziel, werden gerade labile Kinder und Jugendliche, die einer Beeinflussung stärker ausgesetzt sind, gefährdet.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte aus mehreren Gründen nicht angenommen werden. Zum einen wegen der Schwere von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung, die insbesondere in den letzten Kapiteln, in denen Sexualität in Verbindung mit Gewalttätigkeiten präsentiert werden, zu sehen ist und zum anderen wegen des geringen Kaufpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, das Buch zu erwerben und auch wegen der weiteren Verbreitung des Taschenbuches.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15 a GJS).

